

Schiedsordnung des Landesverbandes Radsport Sachsen-Anhalt e.V.

§1

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten der Mitglieder und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren von einem Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Entscheidet das Schiedsgericht auf Ausschluss eines Mitgliedes ist die Berufung möglich.
3. Ein Mitglied des Schiedsgerichtes ist von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder eines seiner Mitglieder seines Vereins am Verfahren beteiligt ist oder es sich für befangen erklärt oder zu Recht als befangen abgelehnt wird. Hierüber entscheidet jeweils das Schiedsgericht ohne den Betroffenen.
4. Das Schiedsgericht hat alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen, sofern sie zur Überzeugung des Schiedsgerichts festgestellt sind.

§2

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei gewählten Mitgliedern und zwei von den Parteien ernannten Beisitzern.
2. Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts werden von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsgerichts ist zulässig.
3. Die gewählten Mitglieder dürfen nicht dem Präsidium angehören und müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen BDR-Mitglieder sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie arbeitenehrenamtlich.
4. Die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft, die vom Präsidenten des Verbandes einberufen wird, aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der für die gesamte Wahlperiode des Schiedsgerichtes im Amt bleibt.
5. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.
6. Die streitenden Parteien ernennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen ein BDR-Mitglied sein und nehmen an den Schiedsgerichtsverhandlungen stimmberechtigt teil. Die Kosten für die Beisitzer tragen die jeweiligen Parteien.
7. Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen (Reisekosten, Tagegeld) werden ersetzt.

§3

1. Wenn ein von den streitenden Parteien ernannter Beisitzer stirbt oder aus einem anderen Grund ausfällt oder die Übernahme oder Ausführung des Amtes verweigert, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung der Gegenpartei innerhalb einer vierwöchigen Frist einen anderen Beisitzer zu bestellen.
2. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Beisitzer vom Präsidium des Radsportverbandes Sachsen-Anhalt e.V. ernannt.

§4

1. Alle Anträge – soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden- sind schriftlich in der Geschäftsstelle des Radsportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. einzureichen. Der Verfahrenskostenvorschuss beträgt 60,00 € und ist bei Antragseinreichung auf das Konto der Landesverbandes Radsport einzuzahlen.
2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zur mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten dazu ein. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung gegen Rückschein oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung.
3. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Den am Verfahren Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Anträge und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je zwei Wochen. Auf Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden.
5. Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem die erschienene andere Partei angehört wurde.
6. Der Antrag kann ohne Einwilligung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 5

1. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Beitrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden nach Beratung mit den Schiedsgerichtsmitgliedern festgesetzt. (Verfahrenskostenhöhe bis max. 100,00 €)

§ 6

1. Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen, er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
2. Den Parteien und der Geschäftsstelle des Landesverbandes ist eine vom vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruches zuzustellen.
3. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§7

1. Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung des Radsportverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Sie wurde am 04.03.2006 von der Mitgliederversammlung des Verbandes in Kleinmühlingen beschlossen und genehmigt.